

Informationen zum Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht

vgl. Auszug § 43 (3) Schulgesetz NRW)

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen einschulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- (3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.
- (5) [...]

sowie Schulvorschriften NRW BASS 12-52.31

12 – 52 Nr. 31 Befreiung vom Unterricht RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980 (GABl. NW. S. 183) *

1. Eine Befreiung vom Unterricht ist im Allgemeinen nur für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrt) möglich. Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen kann nur in Betracht kommen, wenn eine bestimmte Unterrichtseinheit für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist.
Wissenschaftlich, künstlerisch oder sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb der Schule in einer speziellen Ausbildung befinden, können zur besseren Ausbildung ihrer besonderen Fähigkeiten und Talente oder zur Vermeidung einer übermäßigen und möglicherweise gesundheitsgefährdenden Beanspruchung vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Die Schule soll in solchen Fällen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und Auszubildenden einen Ausbildungs- und Übungsplan erarbeiten, der ihre Gesamtentwicklung unterstützt und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf ihre Schullaufbahn beiträgt. Nr. 2 des Runderlasses „Beurlaubung“ (BASS 12 – 52 Nr. 21) gilt entsprechend.
Schülerinnen und Schüler, die über ihre Berufsschulpflicht hinaus die Berufsschule besuchen, sind grundsätzlich verpflichtet, am gesamten Unterricht teilzunehmen. Die Freiwilligkeit des Schulbesuches rechtfertigt nicht die Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern. Geeignete Schülerinnen und Schüler können für die Teilnahme an Projekten im Bereich „Schüler an Hochschulen“ für einzelne Unterrichtsstunden für die Dauer ihrer Teilnahme am Projekt befreit werden. Für sie besteht während des Hochschulbesuchs gesetzlicher Unfallversicherungsschutz wie für ordentliche Studierende gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch VII durch die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängenden Wege.
2. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im Allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer

Daraus ergibt sich folgendes Verfahren für Sie als Erziehungsberechtigte für den **Antrag auf Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** aus gesundheitlichen Gründen:

1. Sie stellen an den Sportlehrer/die Sportlehrerin einen **schriftlichen Antrag** auf Befreiung vom Sportunterricht (s. Vorderseite), in dem der Grund aufgeführt ist, warum Sie um diese Befreiung bitten.
2. Die **Entscheidung** über diesen Antrag **trifft der Sportlehrer / die Sportlehrerin**. (vgl. oben)
Hinweis: Niemand wird eine Entscheidung zum Leide Ihres Kindes treffen, vielmehr sind die Sportlehrer / Sportlehrerinnen in besonderer Weise dazu geschult, die Einsatz- und Belastungsfähigkeit Ihres Kindes gerade vor dem Hintergrund des geplanten Stundeninhaltes zu beurteilen.
3. Das bedeutet auch, dass Sie Ihrem **Kind unbedingt Sportzeug mitgeben** müssen.

Ausschließlich ein niedergelassener Arzt kann mittels eines **vor Unterrichtsbeginn vorzulegenden Attestes** Ihr Kind von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreien (nachträgliche Befreiungen sind nicht möglich).

Off geschieht eine solche Befreiung vom Sportunterricht durch die Ärzte in allgemeiner und genereller Form anstatt differenzierter bezogen auf bestimmte Sportarten oder Bewegungsmuster. Zwischen den zuständigen Schul- und Gesundheitsministerien besteht eine Vereinbarung und es gibt einen **gemeinsamen Vordruck für eine differenziertere Diagnose**, der an die Ärzte herausgegeben wurde. Es wäre hilfreich, wenn Sie die behandelnden Ärzte auf diesen Vordruck aufmerksam machten und um dessen Verwendung bäten (s. Anlage). **Vielen Dank!**

Informationen zum Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht

vgl. Auszug § 43 (3) Schulgesetz NRW)

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen einschulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- (3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.
- (5) [...]

sowie Schulvorschriften NRW BASS 12-52.31

12 – 52 Nr. 31 Befreiung vom Unterricht RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980 (GABl. NW. S. 183) *

1. Eine Befreiung vom Unterricht ist im Allgemeinen nur für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrt) möglich. Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen kann nur in Betracht kommen, wenn eine bestimmte Unterrichtseinheit für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist.
Wissenschaftlich, künstlerisch oder sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb der Schule in einer speziellen Ausbildung befinden, können zur besseren Ausübung ihrer besonderen Fähigkeiten und Talente oder zur Vermeidung einer übermäßigen und möglicherweise gesundheitsgefährdenden Beanspruchung vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Die Schule soll in solchen Fällen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und Auszubildenden einen Ausbildungs- und Übungsplan erarbeiten, der ihre Gesamtentwicklung unterstützt und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf ihre Schullaufbahn beiträgt. Nr. 2 des Runderlasses „Beurlaubung“ (BASS 12 – 52 Nr. 21) gilt entsprechend.
Schülerinnen und Schüler, die über ihre Berufsschulpflicht hinaus die Berufsschule besuchen, sind grundsätzlich verpflichtet, am gesamten Unterricht teilzunehmen. Die Freiwilligkeit des Schulbesuches rechtfertigt nicht die Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern.
Geeignete Schülerinnen und Schüler können für die Teilnahme an Projekten im Bereich „Schüler an Hochschulen“ für einzelne Unterrichtsstunden für die Dauer ihrer Teilnahme am Projekt befreit werden. Für sie besteht während des Hochschulbesuchs gesetzlicher Unfallversicherungsschutz wie für ordentliche Studierende gemäß § 2 Abs. 1 Nr.8c Sozialgesetzbuch VII durch die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängenden Wege.
2. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im Allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer

Daraus ergibt sich folgendes Verfahren für Sie als Erziehungsberechtigte für den **Antrag auf Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** aus gesundheitlichen Gründen:

1. Sie stellen an den Sportlehrer/die Sportlehrerin einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht (s. Vorderseite), in dem der Grund aufgeführt ist, warum Sie um diese Befreiung bitten.
2. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Sportlehrer / die Sportlehrerin. (vgl. oben)
Hinweis: Niemand wird eine Entscheidung zum Leide Ihres Kindes treffen, vielmehr sind die Sportlehrer / Sportlehrerinnen in besonderer Weise dazu geschult, die Einsatz- und Belastungsfähigkeit Ihres Kindes gerade vor dem Hintergrund des geplanten Stundeninhaltes zu beurteilen.
3. Das bedeutet auch, dass Sie Ihrem Kind unbedingt Sportzeug mitgeben müssen.

Ausschließlich ein niedergelassener Arzt kann mittels eines **vor Unterrichtsbeginn vorzulegenden Attestes** Ihr Kind von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreien (nachträgliche Befreiungen sind nicht möglich).

Oft geschieht eine solche Befreiung vom Sportunterricht durch die Ärzte in allgemeiner und genereller Form anstatt differenzierter bezogen auf bestimmte Sportarten oder Bewegungsmuster. Zwischen den zuständigen Schul- und Gesundheitsministerien besteht eine Vereinbarung und es gibt einen **gemeinsamen Vordruck für eine differenziertere Diagnose**, der an die Ärzte herausgegeben wurde. Es wäre hilfreich, wenn Sie die behandelnden Ärzte auf diesen Vordruck aufmerksam machten und um dessen Verwendung bäten (s. Anlage). **Vielen Dank!**